

Kantonale Landwirtschaftsverordnung (LV)

Vernehmlassungsfassung

(vom)

I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1. Vollzug und Zuständigkeiten	1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung dem Amt für Landschaft und Natur (ALN). 2 Das ALN führt die Koordinationsstelle gemäss Art. 7 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben. 3 Jede Gemeinde führt eine Gemeindestelle für Landwirtschaft und meldet die zuständige Person dem ALN. Die Gemeindestelle leistet Unterstützung bei der Betriebsstrukturdatenerhebung, beim Pflanzenschutz und bei der Kontrolle der Produktionsvorschriften sowie der ökologischen Vorschriften in Landwirtschaft und Rebbau. Mehrere Gemeinden können eine Gemeindestelle gemeinsam führen.
§ 2. Zutrittsrechte und Auskunftspflicht	1 Die mit dem Vollzug betrauten Organe sind befugt, Erhebungen und Kontrollmassnahmen anzuordnen, die für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung notwendig sind. 2 Zu diesem Zweck sind die genannten Organe oder ihre Beauftragten ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Es ist ihnen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen und nötigenfalls Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren. 3 Personen, Firmen oder Organisationen, die durch ihr rechtswidriges Verhalten Kontrollen veranlassen, erschweren oder verhindern, sind zur Deckung der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.
§ 3. Gesuch um Direktzahlungen	Das Gesuch um Ausrichtung von Direktzahlungen ist in elektronischer Form innerhalb der vom Bund vorgesehenen Fristen beim ALN einzureichen. Zusätzlich ist das durch die Gesuchstellenden und die Gemeindestelle für Landwirtschaft zu unterzeichnende Betriebsblatt schriftlich einzureichen.
II. Bäuerliches Boden- und Pachtrecht	
§ 4. Aufsichtsbehörde	1 Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ist die Baudirektion. 2 Verfügungen des ALN, die das BGBB betreffen, können mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten

	werden.
§ 5. Bewilligungs- und Feststellungsverfahren	In Bewilligungs- und Feststellungsverfahren teilen die Gesuchstellenden dem ALN die Anschriften von Pächtern oder Pächterinnen, Kaufs-, Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigten mit.
§ 6. Belastungsgrenze	Die Belastungsgrenze ist im Grundbuch anzumerken. Sie wird nach Massgabe der ganzen Betriebsfläche berechnet.
§ 7. Geltungsbereich des BGGB	Die Bestimmungen des BGGB gelten nicht für Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen, sofern diese nicht Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bilden (Art. 5 Abs. 2 BGGB).
§ 8. Übersetzter Erwerbspreis	Der Erwerbspreis für landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke gilt als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 15% übersteigt (Art. 66 Abs. 2 BGGB).
§ 9. Einspracheberechtigung bei übersetztem Pachtzins	1 Zur Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke nach Art. 43 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht ist der Gemeindevorstand berechtigt, in dessen Gemeinde das Grundstück liegt. 2 Die Einsprache ist schriftlich an das ALN zu richten.
III. Tierzucht	
§ 10. Aufgaben des ALN	Das ALN a. kann Koordinations- und Organisationaufgaben für die kantonalen zentralen und regionalen Schauen übernehmen, b. richtet den Schauexperten und Schauexpertinnen Entschädigungen aus, c. bestimmt einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Arbeitsausschuss der Schaukommission, dem Fragen aus dem Bereich der Tierzucht zur Stellungnahme unterbreitet werden können, d. kann Projekte von kantonalem Interesse zur Förderung der Tierzucht unterstützen e. kann von den Schauexperten und Schauexpertinnen den Besuch von Weiterbildungen verlangen und diese ganz oder teilweise finanzieren.

§ 11. Schaukommission	1 Der Präsident oder die Präsidentin der Schaukommission präsidiert zugleich den Arbeitsausschuss. 2 Die Aufgaben von Kommission und Präsidium werden durch das ALN umschrieben. 3 Die Schaukommission kann Züchter und Züchterinnen bei Verstössen gegen Tierschutznormen von der Teilnahme an Schauen ausschliessen. Das ALN kann dazu Richtlinien erlassen. 4 An zentralen, regionalen und örtlichen Viehschauen können Mitglieder von Schaukommissionen anderer Kantone als Gastexperten und Gastexpertinnen eingesetzt werden. Sie sind den Kommissionsmitgliedern gemäss § 31 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 gleichgestellt.
§ 12. Rindviehzucht	1 Die Beurteilung der Tiere an zentralen, regionalen und örtlichen Schauen erfolgt durch vom ALN bezeichnete Mitglieder der Grossviehschaukommission. 2 Die kantonalen Prämierungen finden an den kantonalen zentralen und regionalen Schauen statt. 3 An die Kosten von Ausstellungen und Ausstellungsmärkten können Subventionen ausgerichtet werden.
§ 13. Kleinviehzucht	1 Bei Kleinvieh erfolgt die Aufnahme ins Herdenbuch am Ausstellungsmarkt oder den Schauen der Zuchtgenossenschaften. 2 Einzelaufnahmen werden nur auf begründetes Gesuch hin und auf Kosten des Besitzers vorgenommen. 3 Die Beurteilung der Tiere erfolgt durch Mitglieder der Kleinviehschaukommission.
§ 14. Übrige Tierzucht	1 An die Kosten von Ausstellungen und Ausstellungsmärkten für Pferde, Kleinvieh, Geflügel und Kaninchen können Subventionen im gewährt werden. 2 Zur Förderung der Bienenzucht können den Bienenzuchtvereinen Subventionen gewährt werden.
IV. Strukturverbesserungen	
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 15. Pauschalbeitrag	Ein Staatsbeitrag kann als Pauschalbeitrag gewährt werden. Dieser darf den Höchstbetrag, der sich aufgrund der massgeblichen Ansätze ergibt, nicht überschreiten.
§ 16. Darlehen	Ein Staatsbeitrag kann ganz oder teilweise als zinsloses Darlehen gewährt werden, sofern beim Vermögen

	der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nicht realisierbare oder anwartschaftliche Werte zu berücksichtigen sind.
§ 17. Darlehensbedingungen	1 Das Darlehen wird auf eine den Verhältnissen der Empfängerin oder des Empfängers angepasste Dauer gewährt und ist nach deren Ablauf ohne Weiteres zurückzuzahlen, sofern nicht das ALN eine Verlängerung schriftlich bewilligt. 2 Die Rückzahlung des Darlehens infolge Kündigung aus wichtigen Gründen oder wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen bleibt vorbehalten.
§ 18. Beitragsbemessung	Für die Beitragsbemessung sind grundsätzlich die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Beitragszusicherung massgeblich.
§ 19. Rückzahlung der Staatsbeiträge	Werden mit Staatsbeiträgen unterstützte Grundstücke veräussert, zweckentfremdet, aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen oder dauerhaft verpachtet, werden die dazu erforderlichen Bewilligungen erst nach der allfällig notwendig gewordenen Rückzahlung der Staatsbeiträge erteilt.
§ 20. Beitragskürzung	Beitragsgesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Erfolgt ein Gesuch später oder wurde ohne rechtskräftige Baubewilligung oder vor der Beitragszusicherung durch Bund und Kanton mit dem Bau begonnen, kann der Beitrag gekürzt oder abgelehnt werden.
§ 21. Projektänderungen	1 Die baulichen Massnahmen sind gemäss dem genehmigten Projekt auszuführen. Die Beitrags-empfängerinnen und -empfänger sowie die mit der Planung und Ausführung beauftragten Personen sind verpflichtet, jede Projektänderung vor der Ausführung dem ALN zur Genehmigung zu unterbreiten. 2 Wird dies unterlassen, kann ein Beitrag gekürzt oder abgelehnt werden.
§ 22. Teilzahlungen	Die Leistung von Teilzahlungen setzt eine Bescheinigung des Grundbuchamtes über die Anmeldung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen oder eine Garantieerklärung voraus.
§ 23. Schlusszahlung	1 Die Schlusszahlung des zugesicherten Staatsbeitrags erfolgt aufgrund der Kostenzusammenstellung, der quittierten Belege, des Ausführungsberichtes, der Ausführungspläne und der statistischen Angaben. Vorbehalten bleibt § 31. 2 Die Kostenzusammenstellung mit den zugehörigen Akten ist innert der bei Zusicherung des

	Staatsbeitrags festgesetzten Frist einzureichen. 3 Wurde ein Pauschalbeitrag zugesichert, so ist anstelle der quittierten Belege eine Erklärung der Bauherrschaft vorzulegen, wonach sämtliche Leistungen von Dritten abgegolten sind. 4 Werden die Unterlagen nach Abs. 1 und 2 aufgrund eigener Versäumnisse nicht innert angemessener Frist eingereicht, verfällt der noch ausstehende Betrag. 5 Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Abnahme des Bauwerks durch die zuständigen Behörden und nach der Behebung dabei allfällig festgestellter Mängel. Bereits geleistete Teilzahlungen können zurückgefordert werden, sofern die festgestellten Mängel nicht innert der angesetzten Frist behoben worden sind.
§ 24. Vertretung	Vertraglich zusammengeschlossene Grundeigentümerschaften nach §§ 67 ff. LG bezeichnen eine Vertretung und regeln deren Aufgaben.
§ 25. Durchführung der öffentlichen Auflage	Ist die Durchführung einer Strukturverbesserung durch eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft nicht zweckmässig, führt das ALN die öffentliche Auflage durch.
§ 26. Zwangsbeteiligung	1 Verlangt eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer ausserhalb des Güterzusammenlegungsverfahrens Strukturverbesserungsmassnahmen und beansprucht sie oder er hierfür die zwangsweise Beteiligung, ohne dass gemäss § 118 LG vorgegangen werden kann, so hat sie oder er dem Gemeindevorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieser stellt das Gesuch dem ALN zu. 2 Das ALN bestimmt das weitere Vorgehen, insbesondere in welchem Verfahren die Massnahmen durchgeführt werden.
B. Güterzusammenlegungen	
§ 27. Verfahren	1 Die in einem Verfahrensabschnitt erforderlichen öffentlichen Auflagen erfolgen grundsätzlich erst, wenn im vorangehenden Abschnitt erhobene Einsprachen erledigt sind oder wenn durch deren Erledigung keine wesentlichen Interessen von Dritten berührt werden. 2 In begründeten Fällen können einzelne Verfahrensschritte und die entsprechenden Auflagen zusammengefasst werden.

§ 28. Bodenbewertung	1 Die Bewertung der Grundstücke erfolgt insbesondere aufgrund der natürlichen Nutzungseignung unter angemessener Berücksichtigung des Ertragswertes. Nutzungseinschränkungen werden bei der Neuzuteilung berücksichtigt. 2 Bei der Bestandesbewertung im Wald ist dem Holzvorrat und den Abfuhrverhältnissen angemessen Rechnung zu tragen. 3 Bonitierungsanleitung, Bonitierungsgrenzen und Bonitierungswerte werden öffentlich aufgelegt.
§ 29. Landbeschaffung	Der Vorstand ermittelt die Höhe des allgemeinen und des für öffentliche Zwecke erforderlichen, zusätzlichen Abzuges vom Wert des alten Besitzstandes und legt diesen öffentlich auf.
§ 30. Werte und Masse der Neuzuteilung	1 Die Flächenmasse im Neuzuteilungsentwurf können infolge Bau von Bauten und Anlagen, Einspracheerledigungen oder wegen endgültiger Grenzziehung bis zur definitiven Neuzuteilung und zum Eigentumsübergang noch Änderungen erfahren. 2 Mit dem Eigentumsübergang werden die Werte endgültig. 3 Ergibt die Grundbuchvermessung Änderungen im Flächenmass, wird das Zusammenlegungsverfahren nicht wieder aufgenommen.
§ 31. Beitragsrückbehalt	Bis zur endgültigen Regelung des Unterhaltes gemäss §§ 100 ff. LG wird ein Garantiebetrug bis 5% des Staatsbeitrags, in der Regel mindestens Fr. 20 000, unverzinslich zurückbehalten.
§ 32. Unterhaltsorganisation, Rechnungskontrolle	Der Bezirksrat überprüft alle zwei Jahre die Rechnungsführung der Unterhaltsgenossenschaft und erstattet darüber dem ALN Bericht.
C. Landwirtschaftliche Hochbauten	
§ 33. Erhöhte Anforderungen	Bei Subventionen gemäss § 123 Abs. 1 LG können erhöhte Anforderungen zur Erreichung insbesondere übergeordneter agrarpolitischer, raumplanerischer oder umweltpolitischer Ziele gestellt werden.
D. Erhaltung der Werke	
§ 34. Anmerkung der Eigentumsbeschränkung	1 Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind bei genossenschaftlichen Unternehmen vom Vorstand, bei vertraglich zusammengeschlossenen Grundeigentümerschaften durch deren Vertretung, bei Einzelunternehmen von der Grundeigentümerschaft zur Anmerkung anzumelden.

	2 Über die Anmeldung ist dem ALN eine Bescheinigung des Grundbuchamtes einzureichen.
§ 35. Unterhaltsgenossenschaften	1 Das Beizugsgebiet einer Unterhaltsgenossenschaft im nicht zusammenlegungsbedürftigen Gebiet im Sinne von § 129 LG soll vorbehältlich anderer Anordnungen des ALN das ganze Gemeindegebiet mit allen Strukturverbesserungsanlagen umfassen. 2 Bestehen in einer Gemeinde mehrere öffentlich-rechtliche Unterhaltsgenossenschaften, können diese sich zusammenschliessen oder den Unterhalt und die Anlagen auf die Gemeinde übertragen. Vorbehalten bleiben entsprechende Übernahmebeschlüsse der Gemeinde.
§ 36. Überwachung der Verbote	1 Der Vorstand bestimmt die mit der Überwachung der Verbote im Sinne von § 114 LG betrauten Personen. 2 Auf Antrag des Vorstandes kann der Gemeindevorstand die Überwachung der Gemeindepolizei übertragen.
V. Rebbau	
A. Fachstelle Rebbau	
§ 37. Zuständigkeiten	1 Das ALN führt eine Fachstelle Rebbau. 2 Die Fachstelle Rebbau hat insbesondere folgende Aufgaben, sie: a. prüft Gesuche für Neuanpflanzungen von Reben gemäss Art. 2 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007, b. führt den Rebbaukataster gemäss Art. 4 der Weinverordnung, c. führt und veröffentlicht die Zürcher Rebbau- und Weinbaustatistik.
B. Rebpflanzungen	
§ 38. Rebfläche	Auf Kleinterrassen und in Steillagen ab 50% Neigung gelten Rebflächen als zusammenhängend bepflanzt gemäss Art. 1 Abs. 2 der Weinverordnung, wenn der Standraum des einzelnen Rebstockes höchstens 4m ² beträgt.
§ 39. Bewilligungs- und Meldepflicht Neuanpflanzungen	1 Gesuche für die Neuanpflanzung von Reben für die Weinerzeugung gemäss Art. 2 der Weinverordnung sind der Fachstelle Rebbau schriftlich zu stellen. Diese hört die Fachstelle Naturschutz und die Fachstelle Landschaft an. Es kann von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Eignungsnachweis gemäss

	Art. 2. Abs. 2 Bst. a-e der Weinverordnung verlangen. 2 Wird die Fläche nicht innert zehn Jahren bepflanzt, wird die Bewilligung hinfällig. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter meldet die Neuanpflanzung der Fachstelle Rebbau. 3 Neuanpflanzungen von Reben, die nicht der Weinerzeugung dienen, sowie Erneuerungen von Rebflächen im Rahmen der Nachführung des Rebbaukatasters sind der Fachstelle Rebbau zu melden.
§ 40. Reben-Pflanzgut	Treten Schädlinge auf, kann das ALN über die Verwendung von Reben-Pflanzgut Vorschriften erlassen und das Vergruben von Reben (Ableger) verbieten.
§ 41. Roden von Rebflächen	Ist dies aus phytosanitären Gründen notwendig, kann das ALN die Rodung von Rebflächen anordnen.
§ 42. Rebbaukataster	1 Zusätzlich zu den Daten gemäss Art. 4 Abs. 1 der Weinverordnung werden im Rebbaukataster verzeichnet: a. bei Rebflächen das Jahr der Rebenpflanzung, b. bei gerodeten oder noch nicht bepflanzten Flächen das Jahr der Rodung oder das Jahr in dem die Bewilligung zur Neuanpflanzung von Reben zur Weinerzeugung erteilt wurde. 2 Die Fachstelle Rebbau führt den Rebbaukataster jährlich nach. Die Bewirtschafterinnen oder die Bewirtschafter liefern die Daten. 3 Wird ein Eintrag einer Rebfläche im Rebbaukataster nicht ordnungsgemäss nachgeführt, weil die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die Daten nicht liefert, dürfen die Trauben dieser Rebfläche nur zu Tafelwein verarbeitet werden. Zu klassierten Weinen dürfen nur Trauben aus den Rebflächen nach Art. 5 der Weinverordnung verarbeitet werden.
§ 43. Geographische Gebiete KUB	1 Es werden folgende kontrollierte Ursprungsbezeichnungen festgesetzt: a. „Zürich“ (umfasst das gesamte Kantonsgebiet) b. „Zürichsee“ (umfasst das Gebiet der Bezirke Meilen, Horgen, Uster, Pfäffikon, Hinwil, Affoltern und Stadt Zürich). Das schwyzerische Recht regelt, welche Bezirke und Gemeinden im Kanton Schwyz die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Zürichsee“ tragen dürfen. Sie werden vom Kanton Zürich anerkannt.

	2 Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung können zusätzlich eine kantonale Zusatzbezeichnung tragen. Als kantonale Zusatzbezeichnung gilt ein geografisch abgegrenztes Gebiet. Es wird unterschieden zwischen Regionen, Gemeinden, Ortsteilen, Weilern und Lagen. Eindeutige Bezeichnungen in Mundart sind ebenfalls zulässig. 3 Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung eine Region, ein Ortsteil, ein Weiler oder eine Lage als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, so müssen vorbehaltlich des Verschnittes nach Art. 73 der Verordnung des EDI über Getränke 100% des Weins aus dem Gebiet dieser kantonalen Zusatzbezeichnung stammen. 4 Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Zürich“ eine Gemeinde als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, müssen vorbehaltlich des Verschnittes nach Art. 73 der Verordnung des EDI über Getränke mindestens 85% des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammen. 5 Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Zürichsee“ eine Gemeinde als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, müssen vorbehaltlich des Verschnittes nach Art. 73 der Verordnung des EDI über Getränke mindestens 85% des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammen, maximal 15% können aus einer anderen Gemeinde aus dem Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Zürichsee“ stammen. Die vom schwyzerischen Recht festgelegten kantonalen Zusatzbezeichnungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „AOC Zürichsee“ werden auch im Kanton Zürich anerkannt. 6. Die zugelassenen kantonalen Zusatzbezeichnungen sowie die übrigen Voraussetzungen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung werden vom ALN festgelegt.
C. Weinlesekontrolle	
§ 44. Durchführung	Die Fachstelle Rebbau bestimmt die Form der Datenerfassung und des Datentransfers.
§ 45. Ausnahmen von der Weinlesekontrolle	Trauben auf Flächen gemäss Art. 2 Abs. 4 Weinverordnung werden von der Weinlesekontrolle erfasst, wenn sie durch Dritte zu Wein gekeltert werden. Trauben, Traubenmoste und Weine aus solchen Flächen dürfen nicht zusammen mit solchen aus Rebflächen zur Weinerzeugung geerntet, verarbeitet und gelagert werden.
§ 46. Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers	Der natürliche Zuckergehalt wird vor der Verarbeitung gemessen. Bei der Weissweinbereitung ist die Messung unmittelbar nach der Pressung zulässig, bei der Rotweinbereitung unmittelbar nach dem Mahlen der Trauben. Für spezielle Kelterungsarten kann das ALN Ausnahmen zulassen.

VI. Pflanzenschutz	
§ 47. Beiträge	Kantonsbeiträge gemäss §§ 166 und 168 LG werden ausgerichtet, sofern eine Beitragsberechtigung gemäss Art. 47 der Pflanzenschutzverordnung besteht.
VII. Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftung	
§ 48. Voraussetzungen	1 Betriebe gemäss § 168c LG sind landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGGB, die ein Selbstbewirtschafter auf eigene Rechnung führt. 2 Ausserhalb des Kantonsgebiets bewirtschaftete Parzellen werden bei der Ermittlung der Arbeitszeit mitgezählt. 3 Betriebsgemeinschaften können als ein Betrieb gemeldet werden. 4 Der Kanton leistet an die Umstellung von direktzahlungsberechtigten Dauerkulturen gemäss Art. 22 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) und Art. 7 der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) Flächenbeiträge, wenn für die Bewirtschaftung dieser Flächen mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist.
§ 49. Bewirtschaftung	Der Betrieb ist vom Beginn der Umstellung an gemäss der Bio-Verordnung zu bewirtschaften.
§ 50. Flächen- und Betriebsbeitrag	Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Flächen- und einem Betriebsbeitrag. Beide werden als Jahresbeiträge ausbezahlt.
§ 51. Flächenbeiträge	Der Flächenbeitrag pro Are und Jahr beträgt für: a. offene Ackerflächen gemäss Art. 18 Abs. 2 LBV: Fr. 4, b. Grünflächen gemäss Art. 20 LBV: Fr. 1.50, c. Spezialkulturen gemäss Art. 15 LBV: Fr. 6.

§ 52. Beitragsberechtigte Flächen	1 Ausserhalb des Kantonsgebiets bewirtschaftete Parzellen werden nicht mitgezählt. Eine Flächenvergrösserung um mindestens 0,5 Hektaren vor oder während des ersten Beitragsjahres wird für das zweite Beitragsjahr berücksichtigt. 2 Pachtgrundstücke werden zur Betriebsfläche gezählt, wenn sie vertraglich über die Umstellungsdauer hinaus gesichert sind.
§ 53. Betriebsbeitrag	Der Betriebsbeitrag beträgt Fr. 2000 pro Jahr.
§ 54. Voraussetzungen	1 Die Beiträge werden dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ausgerichtet. 2 Er oder sie muss über die nötigen Kenntnisse im biologischen Landbau verfügen und den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben. 3 Er oder sie verpflichtet sich in einer unterzeichneten Erklärung, die im Verzeichnis aufgeführten Parzellen und Parzellenteile während mindestens sechs Jahren nach der Umstellung gemäss Bio-Verordnung zu bewirtschaften und den Betrieb durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle kontrollieren zu lassen.
§ 55. Gesuch	1 Das Beitragsgesuch ist vor der Einleitung der Umstellung bei der Fachstelle Biolandbau am Strickhof einzureichen. 2 Die Fachstelle bestimmt die einzureichenden Unterlagen.
§ 56. Auszahlung der Beiträge	Die erste Beitragsauszahlung erfolgt ein Jahr nach der Umstellungseinleitung, die zweite nach erfolgter Umstellung.
§ 57. Rückerstattung der Beiträge	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat die Beiträge zurückzuerstatten, wenn er oder sie die mit der Beitragszusicherung verknüpften Bedingungen oder Auflagen nicht einhält 2 Auf die Rückerstattung kann aus wichtigen Gründen, namentlich wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin am Nichteinhalten der Bedingungen oder Auflagen kein Verschulden trägt, ganz oder teilweise verzichtet werden.
§ 58. Antrag	1 Nach Prüfung des Gesuchs stellt die Fachstelle die Unterlagen mit einem begründeten Antrag dem ALN

	zu. 2 Die Beitragsverfügung führt die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin gemäss § 57 Abs. 3 eingegangene Verpflichtung als Bedingung auf.
§ 59. Umstellungsdauer	Dauert die Umstellung länger als zwei Jahre, bestimmt das ALN auf Antrag der Fachstelle und nach Absprache mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin, für welche beiden Jahre die Beiträge ausgerichtet werden.
VIII. Weitere Bestimmungen	
§ 60. Datenweitergabe	Das ALN gewährt amtlichen Stellen Zugang zu Betriebsdaten, soweit dies für den Vollzug der Gesetzgebung über die Landwirtschaft, den Tierschutz, die Raumplanung, den Umweltschutz, den Gewässerschutz, die Tierseuchen sowie den Natur- und Heimatschutz notwendig sind.
§ 61. Duldungspflicht	1 Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. 71 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft. 2 Sie kommt zum Tragen bei mindestens zweijähriger Vernachlässigung oder Unterlassung der Bewirtschaftung eines Grundstücks. 3 Das ALN verfügt nach Anhörung der Gemeinde die Nutzungsüberlassung an Dritte.
IX. Schlussbestimmungen	
§ 62. Aufhebung bisherigen Rechts	Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben: a. Verordnung über die Beiträge an die Umstellung von Landwirtschaftsbetrieben auf biologische Bewirtschaftungsweise vom 27. Oktober 1993 b. Verordnung über den Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts vom 8. Dezember 1993 c. Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 d. Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 e. Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980 f. Ziffer 7.1 lit. b. und c. von Anhang 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007

§ 63. Änderung bisherigen Rechts	Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert: Anhang 3, Ziffer 7.1 lit. b und c aufgehoben
§ 64. Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt amin Kraft.